

# Hygieneplan

(Nur zum internen Gebrauch)

Haldenberger Grundschule



Lernen mit Kopf-Herz-Hand-Humor

## **Grundschule an der Haldenbergerstraße**

Haldenbergerstr. 27  
80997 München

Tel.: 089/143199-13

Fax: 089/143199-23

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Innerer Schulbereich.....	2
1.1 Allgemeines .....	2
1.2 Sportunterricht.....	4
1.3 Musikunterricht .....	4
1.4 Veranstaltungen, Schülerfahrten .....	5
1.5 Schüler/-innen mit Grunderkrankungen.....	5
1.6 Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung.....	5
1.7 Umgang mit Schüler/-innen, die leichte Erkältungssymptome wie Schnupfen oder gelegentlichen Husten zeigen .....	5
1.8 Konferenzen .....	6
1.9 Mittagsbetreuungen .....	6
2. Äußerer Schulbereich (Sachaufwandsträger).....	7
3. Anhang Drei-Phasen-Modell: .....	8
4. Aussetzung des Drei-Phasen-Modells bis voraussichtlich 30.11.2020	

## **Besondere Rahmenbedingungen**

### **1. Innerer Schulbereich**

#### **1.1 Allgemeines**

##### **Einführung, Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln:**

- Benutzung der **Desinfektionssäule** bei Betreten des Schulhauses  
(Nur im Falle eines Attestes ist Händewaschen erlaubt)
- **regelmäßiges Händewaschen** (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- **Abstandhalten** (mindestens 1,5 m)
- Einhaltung der **Husten- und Niesetikette** (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- **kein Körperkontakt**
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes unter Wahrung des 1,5 m – Abstandsgebots
- klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Belehrung, Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)
- Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler dürfen die Schulen nicht betreten, wenn sie
  - (coronaspezifische) Krankheitssymptome (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) aufweisen
  - in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind
  - eine nachgewiesene Corona-Infektion haben bis zum Ende der Quarantäne oder
  - einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.
- Betretungsverbot für Eltern: Kontaktaufnahme durch Klingel am Haupteingang bzw. Mail oder Telefon, Sprechstunden unter Einhaltung der Hygieneregeln abhalten

##### **Besondere Sitzordnung:**

- Anordnung der Tische: Einzeltische

- möglichst frontale und feste Sitzordnung
- **Partner- oder Gruppenarbeit möglich** (z.B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten)
- **Vermeidung von Durchmischung** (Unterricht nach Möglichkeit in der gleichen Gruppe)
- Bei **Lerngruppen aus verschiedenen Klassen** einer Jgst.: **Blockweise Sitzordnung** der Teilgruppen im Klassenzimmer
- Soweit schulorganisatorisch möglich: Verzicht auf Klassenzimmerwechsel bzw. Fachräume (Ausnahme: Religion/Ethik und FÖD: Lehrer desinfiziert vor und nach diesem Unterricht die Tische)
- Möglichst **festе Zuordnung von wenigen Lehrkräften zu wenigen Klassenverbänden**  
Lehrer dürfen Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) abnehmen, sobald sie ihren festen Arbeitsplatz im Klassen- oder Lehrerzimmer erreicht haben. Beim Gehen durch die Klasse ist eine MNB zu tragen.
- **Reduzierung von Bewegungen** (in der Regel kein Klassenzimmerwechsel)
- Verzicht auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten
- **Pausenregelungen:**
  - Erst **Essenspause** im Klassenzimmer auf dem Platz **vor 10.15 Uhr**
  - **Im Pausenhof** keine Nahrungsaufnahme mehr und **Mundschutzpflicht**
  - An sog. „**Verschlaufpunkten**“ dürfen die Kinder ohne Maske für kurze Zeit verweilen.
  - **Immer eine Jahrgangsstufe ist für eine Woche im Pausenhof der Mittelschule;** die Mittelschule hat zu dieser Zeit keine Pause.
  - **Pausenhofein-/ausgang** für Klassen von  
Fr. Schönmann, Fr. Koppert, Fr. Schwinn, Fr. Kiosja: vor kleiner Turnhalle  
Fr. Philipp, Fr. Staab, Fr. Hankowitz, Fr. Gaupp: Tür gegenüber Mädchentoilette  
Fr. Heiss, Fr. Auer: Seiteneingang bei Fr. Heiss
- Sicherstellung einer **guten Durchlüftung der Räume** (mind. 5 Minuten Lüften nach jeder Schulstunde, **Stoß- oder Querlüftung**) → Keine Ablage an den Fenstern
- Lehreraufsicht im Eingangsbereich vor Schulbeginn und nach Unterrichtsende (Abstandswahrung!)
- **Rechtsgebot** im Schulgelände
- **Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände** (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä., kein Benutzen von Computerräumen ohne Abstandsregeln oder Klassensätzen von Büchern / Tablets)

- **Toilettengang nur einzeln** und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen
- außerhalb des Unterrichts **verpflichtendes Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auf Begegnungsflächen** (z.B. Gang, Toilette, Pausenhof)
- Bei Einföderung von Schülern: Abtrennung durch Plexiglasstellwand

## 1.2 Sportunterricht

- Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- möglichst geringe gemeinsame Nutzung von Geräten
- In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf 120 Minuten
- Körperkontakt in festen Trainingsgruppen ist zugelassen
- Beim Zurückstellen von Sportgeräten sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen sind alle in der Schule Tätigen angehalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Frischluftaustausch in Turnhalle in den Pausen und bei Klassenwechsel
- Umziehen: bei geteilten Gruppen im Klassenzimmer, bei ganzer Klasse in Umkleiden mit 1,5 m Abstand
- Sportstunden wenn möglich im Freien abhalten

## 1.3 Musikunterricht

- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen bzw. zu desinfizieren (z. B. Klaviertastatur). Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.
- Während des Unterrichts kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.
- Beim Gesang stellen sich die Sängerinnen und Sänger nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen.
- Mindestabstand von 2 m beim Gesang → Gesang nur im Freien!

- Alle genannten Regelungen gelten auch für das Singen im Freien.
- Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 Minuten Lüftung nach jeweils 20 Minuten Unterricht). Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

#### 1.4 Veranstaltungen, Schülerfahrten

- Mehrtägige Schülerfahrten bis Ende Januar 2021 ausgesetzt.
- Eintägige / stundenweise Veranstaltungen: bis auf Weiteres an unserer Schule ausgesetzt

#### 1.5 Schüler/-innen mit Grunderkrankungen

- Wird von Erziehungsberechtigten die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird.
- Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.

#### 1.6 Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

- Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird vom zuständigen Gesundheitsamt die gesamte Klasse für vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne angeordnet.
- Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet. Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall.
- Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden.

#### 1.7 Umgang mit Schüler/-innen, die leichte Erkältungssymptome wie Schnupfen oder gelegentlichen Husten zeigen

- An Grundschulen ist in Stufe 1 und 2 ein **Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen ohne Fieber vertretbar**, da Kinder im Grundschulalter wissenschaftlichen Studien zufolge eine geringe Rolle im Infektionsgeschehen spielen. Bei uns gilt

das Vorsichtsprinzip, d. h. im Zweifelsfall sollte das Kind zu Hause bleiben. Die Schule behält sich vor, im Bedarfsfall – vorausgesetzt die Einverständniserklärung der Eltern liegt vor – kontaktlos Fieber zu messen.

- **Kinder mit unklaren Krankheitssymptomen** bleiben **in jedem Fall** zunächst **zu Hause** und sollten gegebenenfalls einen Arzt aufsuchen: Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule kommen.
- Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt bzw. Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.
- Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiederzulassung erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich. Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder spezifischem sonderpädagogischem Förderbedarf gelten ggf. besondere Regelungen.

## 1.8 Konferenzen

- Konferenzen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchzuführen.

## 1.9 Mittagsbetreuungen

- Freizeitpädagogische Angebote (z.B. Spielen und Basteln) im Rahmen der Mittagsbetreuung sind möglich. Auf ausreichenden Abstand zum Personal ist zu achten.
- Soweit es organisatorisch möglich ist, sollen Mittagsbetreuungen in **festen Gruppen mit zugeordnetem Personal** stattfinden. Die **Anwesenheitslisten** sind so zu führen, dass die Gruppenzusammensetzungen sowie das Personal und damit ggf. die Infektionsketten nachvollzogen werden können.
- Da aus organisatorischen Gründen eine Gruppenmischung an unserer Schule nicht verhindert werden kann, gilt beim gemeinsamen Spiel innerhalb der Mittagsgruppen **Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten** werden kann.
- **Freies Spielen am Pausenhof** kann **bis auf weiteres** nur **mit Maske** erfolgen.

## 2. Äußerer Schulbereich (Sachaufwandsträger)

- Ausstattung der Sanitärräume mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit (Einmalhandtücher), bei Endlostuchrollen Funktionsfähigkeit sicherstellen, keine Gemeinschaftshandtücher oder -seifen. Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen.
- Ausstattung möglichst vieler Räume mit Reinigungs- und Trocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher).
- hygienisch sichere Müllentsorgung
- regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes:
  - regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter etc.) zu Beginn oder am Ende des Schultages bzw. bei starker Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch
  - eine darüber hinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten zeitlichen Abständen zweckmäßig sein
  - keine Reinigung mit Hochdruckreinigern (wegen Aerosolbildung)

### **Weitere infektionshygienische Empfehlungen und Hinweise**

Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 sind

- eine gute Händehygiene (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden),
  - das Einhalten von Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
  - das Abstandhalten (mindestens 1,5 m).
- 
- Bei Grunderkrankungen, die einen schweren Verlauf einer COVID-19- Erkrankung bedingen, muss sowohl bei Schulpersonal als auch bei Schülerinnen und Schülern eine individuelle Risikoabwägung stattfinden, ob eine Beurlaubung oder Befreiung vom Unterricht erfolgt. Hierfür ist ein (fach)ärztliches Attest erforderlich.
  - Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung am Sitzplatz der Schüler ist grundsätzlich nicht erforderlich. Jedoch steht es jedem Schüler frei, eine Mund-Nasen-Bedeckung während der gesamten Unterrichtszeit zu tragen.
  - Bei der Förderung in Kleingruppen, bei denen der Lehrer mit am Tisch sitzt, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.
  - In Situationen, in denen es nicht möglich ist, den Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten, kann (etwa im Bereich bestimmter sonderpädagogischer Förderschwerpunkte) das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung zur Infektionsprävention wirksam sein. Grundsätzlich gilt, dass Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte selbst für die Mund-Nasen-Bedeckung aufzukommen haben. (Freiwillige) Staatliche oder kommunale Unterstützungsaktionen sind unbenommen.

### 3. Anhang Drei-Phasen-Modell:

#### Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

Abhängig vom Infektionsgeschehen wird der Unterrichtsbetrieb 2020/21 nach einem **Drei-Stufen-Plan** organisiert, der sich an den Werten der Sieben-Tage-Inzidenz in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt orientiert. Ziel ist, bei bestmöglichem Infektionsschutz für alle Beteiligten **möglichst viel Präsenzunterricht** zu erhalten.

#### **Stufe 1 (grüne Phase): Regelbetrieb**

Sieben-Tage-Inzidenz < **35 pro 100.000 Einwohner**

- Hier findet Regelbetrieb unter Beachtung des Rahmen-Hygieneplans statt.
- Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt auf dem gesamten Schulgelände. Im Klassenzimmer können Schülerinnen und Schüler die Maske am Sitzplatz abnehmen.

#### **Stufe 2 (gelbe Phase): wie in Stufe 1, Regelbetrieb**

Sieben-Tage-Inzidenz **35 - < 50 pro 100.000 Einwohner**

- An den Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren muss in dieser Stufe im Unterricht keine Maske getragen werden.

#### **Stufe 3 (rote Phase): Mindestabstand auch im Klassenzimmer sowie Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht**

Sieben-Tage-Inzidenz **ab 50 pro 100.000 Einwohner**

- Ab Stufe 3 wird ein **Mindestabstand von 1,5 Metern im Klassenzimmer** wieder eingeführt. Dies bedeutet, dass die **Klassen in aller Regel geteilt** und die beiden Gruppen **zeitlich befristet im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht** unterrichtet werden – es sei denn, die baulichen Gegebenheiten vor Ort lassen die Einhaltung des Mindestabstands auch bei voller Klassenstärke zu.
- Darüber hinaus ist das **Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung** auch am Sitzplatz im Klassenzimmer **für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen** (einschl. der Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren) **verpflichtend**.
- Die bei den einzelnen Stufen genannten Schwellenwerte lösen nicht automatisch die genannten Veränderungen aus, sondern sind als Orientierungshilfe für die Gesundheitsämter gedacht, die über die jeweiligen Stufen in Abstimmung mit der Schulaufsicht entscheiden.



- Eine Änderung der Phase muss innerhalb von 3 Werktagen umgesetzt werden und gilt für mindestens 14 Tage.
- Eine vollständige Schließung aller Schulen über alle Schularten hinweg in einem Landkreis ab einem bestimmten Inzidenzwert ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Sofern die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden aus Gründen des Infektionsschutzes Verschärfungen der Regeln im Einzelfall für erforderlich halten, ist dies aber selbstverständlich möglich und würde bedeuten, dass eine vollständige Umstellung auf Distanzunterricht erfolgt. Sofern in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Stufe 3, also der Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht, bereits zu Beginn des Schuljahres erreicht ist, sollen die jeweiligen **Eingangsklassen** der einzelnen Schulen **bei** der Durchführung von **Präsenzunterricht Vorrang erhalten**. Diese Schülerinnen und Schüler müssen zunächst in der Schule auf den Distanzunterricht (Umfang, Organisation, Arbeitsweisen) vorbereitet werden, d. h. sollten auf jeden Fall in der ersten Woche auch in der Schule anwesend sein. Das trifft insbesondere auf die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 der Grundschulen und der Förderzentren zu, weswegen diese, soweit das Gesundheitsamt aus Infektionsschutzgründen keine anderweitige Entscheidung trifft, möglichst durchgehend Präsenzunterricht erhalten sollen.
- Bei einer vollständigen oder teilweisen Umstellung auf Distanzunterricht über einen längeren Zeitraum wird voraussichtlich auch wieder eine (eingeschränkte) **Notbetreuung** einzurichten sein.